SATZUNG

Komitee für Städtepartnerschaften Bad Windsheim

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsiahr

01) Das Komitee führt den Namen "Komitee für Städtepartnerschaften Bad Windsheim". Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name wie folgt:

"Komitee für Städtepartnerschaften Bad Windsheim e.V."

- 02) Das Komitee hat seinen Sitz in Bad Windsheim.
- 03) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

01) Zweck des Komitees für Städtepartnerschaften ist die Förderung und Pflege von Städtepartnerschaften zwischen Bad Windsheim und anderen Städten im Sinne der Völkerverständigung, der kulturellen Wertschätzung und des Friedens.

Das Komitee für Städtepartnerschaften will insbesondere dazu beitragen, dass die Bürger von Bad Windsheim und die Bürger partnerschaftlich befreundeter Städte miteinander in Kontakt kommen, um sich besser kennen zu lernen und zu verstehen. Das Komitee beschließt in der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen, welche Beziehungen zu anderen Städten durch das Komitee gepflegt werden. Das Komitee für Städtepartnerschaften ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

- 02) Das Komitee verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Komitee ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck.
- 03) Bei Auflösung oder Aufhebung des Komitees oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Komitees an die Stadt Bad Windsheim, und zwar zweckgebunden für internationale Jugendbegegnung und Völkerverständigung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

01) Mitglied des Komitees für Städtepartnerschaften kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- 03) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe, die zur Ablehnung führten, mitzuteilen.

54

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss bzw. Streichung von der Mitglieder liste oder durch Austritt.
- 02) Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 03) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ein Jahr im Rückstand ist.
- 04) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise Interessen des Komitees verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Komitee ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

85

Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- Von den Mitgliedern des Komitees für Städtepartnerschaften werden Jahresbeiträge erhoben.
- Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 03) Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen setzten sich zusammen aus den Beiträgen, Überschüssen aus Veranstaltungen, Fördermitteln, Zuschüssen und aus freiwilligen Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Komitees. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Komitees fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 04) Nicht zweckgebundene Mittel werden vom Vorstand verteilt. Nur für eine Partnerschaft zweckgebundene Mittel dürfen nur für die betreffende Partnerschaft verwendet werden.

Organe des Komitees

Organe des Komitees sind: * der Vorstand

* die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

01) Der geschäftsführende Vorstand und vertretungsberechtigte Vorstand des Komitees im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Jeder von ihnen ist zur Vertretung allein berechtigt.

Jeweils ein Stellvertreter ist für die Betreuung einer Partnerschaft zuständig. Darüber hinaus gehören dem Vorstand ohne Vertretungsbefugnis der Schriftführer und der Kassier an.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beratendes Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht ist der "Beauftragte der Stadt Bad Windsheim für Städtepartnerschaftsfragen".

02) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass ein Stellvertreter das Komitee nur dann vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Weiter ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften bis 10.000,-- Euro entscheidet der Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 2.000,-- Euro dürfen der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter allein vornehmen.

8 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Komitees zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Beschluss über Streichung aus der Mitgliederliste,
- f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 01) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 02) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Aufhebung des Komitees für Städtepartnerschaften,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

6 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 01) Mindestens einmal j\u00e4hrlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 02) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Komitees dies erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen

- 01) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird
- 02) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen zu wählen. Weitere Abstimmungen und Wahlen werden per Akklamation durchgeführt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 03) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- 04) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 05) a: Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b: Sollte eine Auflösung des Vereins beim ersten Mal mangels Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande kommen, ist für einen erneuten Beschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Monaten einzuberufen ist, beschlussfähig und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 06) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14

<u>Inkrafttreten</u>

Die Satzung wurde am 04.April 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Dign Elding-S

Wheter bee __